

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das  
Vorhaben „Umverlegung des Cröbernbachs in Großpösna, OT Güldengossa“  
Gz.: L42-8301/93/6**

**Vom 14. Juni 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Antragstellerin Frau Bärbel Schönemann, Lumumbastraße 21, 04155 Leipzig, beantragte mit Schreiben vom 10. Februar 2022 beim Landratsamt des Landkreises Leipzig sowie bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, die Planfeststellung-/genehmigung des Vorhabens und reichte hierzu entsprechende Planunterlagen ein. Damit wurde gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das Vorhaben „Umverlegung des Cröbernbachs in Großpösna, OT Güldengossa“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die Antragstellerin plant mehrere Maßnahmen, bei denen auf dem im Bestandsplan benannten Grundstücken gegenwärtige Verrohrungen entnommen werden sollen, ein Schacht umgesetzt werden soll und neue Verrohrungen verlegt werden sollen.

Das gesamte Vorhaben umfasst folgende Teil-Maßnahmen:

Die gegenwärtige Verrohrung von Schacht 1 zu Schacht 3 soll vollständig beseitigt werden. Ebenso soll die derzeitige Verrohrung von Schacht 1 zu Schacht 2, die als „Zufluss Ziegelteich“ bezeichnet ist, vollständig rückgebaut werden. Diese zwei Maßnahmen sind jeweils als Beseitigungen eines Gewässers i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG anzusehen. Der gegenwärtige Schacht 2 soll stillgelegt und ein neuer Schacht 4 geschaffen werden. Außerdem sollen neue Verrohrungsverbindungen zwischen Schacht 1 zu Schacht 4 sowie von Schacht 4 zum vorhandenen Schacht 3 verlegt werden. Diese Maßnahmen bilden einen zweiten Tatbestand i.S.v. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG; es handelt sich dabei jeweils um die Herstellung eines Gewässers.

Die derzeit vorhandene Verrohrung zwischen Schacht 1 und Schacht 3 zerschneidet das Flurstück 53/4. Nach Aussage der Vorhabenträgerin ist eine erneute Verrohrung notwendig, um das Flurstück nutzen zu können.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, welches der Nummer 13.18.1 (sonstiger Gewässerausbau) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß

§ 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Im Planungsabschnitt ist der Cröbernbach auf Grund der Bebauung bereits auf einer Länge von ca. 100m verrohrt. Das (Teil)-Vorhaben befindet sich ausschließlich auf einem privaten Grundstück innerhalb der OL Güldengossa.
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 10. Juni 2022 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

Bauzeitlich mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Alle baubedingten Auswirkungen sind befristet, kleinflächig, örtlich begrenzt und durch entsprechende Maßnahmen / Vorkehrungen (Einsatz von Bioölen und Biodiesel, Baumaschinen/-fahrzeuge gegen das Auslaufen von Schadstoffen sichern) vermeidbar. Es ist keine bauzeitliche Wasserhaltung zur Absenkung des Grundwassers angegeben. Dies ist plausibel. Laut Daten/Kennntnisstand steht das Grundwasser (oberster GWL ist der GWL 1.8 bedeckt) am Vorhabens-Standort mehr als 20 m unter Geländeoberkante an. Laut HGMS 2017 bleiben die Gewässer-Stände prognostisch mehr als 17 m unter Geländeoberkante. Das Vorhaben (Rohrleitung mit Sohle 1,5 m unter Gelände) wird also weder Kontakt, noch Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Es gibt somit keine Beeinflussungen des Grundwassers (des GWK SAL GW 059 und auch keine Beeinflussung von WRRL-Grundwassermessstellen).

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Es gibt keine anlagenbedingten Auswirkungen. Eine bessere Nutzung der angrenzenden Bauungsfläche ist mit der Verrohrungsumlegung gegeben.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Es sind keine gewässerökologisch relevanten betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser oder auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt als unerheblich einzuschätzen.

Schutzgüter Fauna und Flora:

Durch die Art und den Umfang der o. g. Maßnahme sind aus naturschutzrechtlicher Sicht keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf Pflanzen und Tiere zu erwarten, die erheblich sein könnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Schutzgut Mensch:

Durch die Baumaßnahmen Verrohrung/Umverlegung des Cröbernbachs werden keine unzulässigen Belästigungen durch Baulärm erwartet. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird eingeschätzt, dass auch nach den Baumaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Schutzgut Boden:

Durch die Art und den Umfang der Baumaßnahmen sind aus abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die erheblich sein könnten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter:

Die in der Nähe des Vorhabenstandortes gelegenen Kulturdenkmale sind vom Vorhaben nicht betroffen, so dass daraus auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus denkmalenschutzrechtlicher Sicht resultieren.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 14. Juni 2022

Landesdirektion Sachsen  
Referatsleiter  
Pfeifer